

Datensicherheit und Datenschutz

Hintergrund und rechtliche Grundlagen



VORLAGE erstellt durch:

Auftraggeber:	Verband der Heilpädagogischen Dienste der Schweiz VHDS
Projektleitung	Elke Bernhardt, Angela Hepting
Beratung und Leitfaden	OTB Applications GmbH / Herbert Knutti
Laufzeit:	Dezember 2022 – März 2023
Titelbild	Bild durch VHDS
Datum:	Rheinfelden, Liestal 20.02.2023
Schreibweise:	Es werden nach Möglichkeit geschlechterneutrale Begriffe verwendet (Lernende) und wo nicht möglich die Gender-schreibweise mit einem Doppelpunkt gewählt (Betreuer:in) Ausnahmen sind alle Begrifflichkeiten, die aus Gesetzes- und Verordnungstexten stammen. Um Missverständnisse zu vermeiden, werden diese wie in den gesetzlichen Vorlagen verwendet. Der Begriff «Erziehungsberechtigte» wird stellvertretend für alle Personen eingesetzt, die im rechtlichen Sinne das Sorgerecht inne haben und die Rechte der Kinder juristisch vertreten.

Datensicherheit und Datenschutz

Hintergrund und rechtliche Grundlagen

INHALT

I EINFÜHRUNG	3
II HINTERGRUND UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
1 DAS NEUE DATENSCHUTZGESETZ	6
2 KANTONALE GRUNDLAGEN	6
3 PERSONENDATEN UND BESONDERS SCHÜTZENSWERTE DATEN	7
4 DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT	7
5 FOLGEABSCHÄTZUNG	7
6 GRUNDSÄTZE DES DATENSCHUTZES	8
7 BEARBEITUNG	9
7.1 PROFILING	9
7.2 WEBSITES	10
8 ROLLEN	10
8.1 BESITZER	10
8.2 VERANTWÖRTLICHE	10
8.3 AUFTRAGSBEARBEITER	11
9 BEDEUTUNG FÜR DEN HEILPÄDAGOGISCH DIENST ST.GALLEN-GLARUS, NACHFOLGEND HPD SG-GL	11
10 VERWENDETE QUELLEN	13

I EINFÜHRUNG

Datenschutz und Datensicherheit sind und waren schon immer zentrale Aufgabenstellungen der Mitglieder des VHDS. Dies gilt im Übrigen für alle anderen Organisationen auch, die in der Betreuung und Förderung von Kindern tätig sind. Wenn sich der VHDS dem Thema angenommen hat, dann ist dies folgenden Entwicklungen geschuldet:

- Die Digitalisierung bringt neue Lösungen und gleichzeitig neue Fragestellungen im Umgang mit Daten mit sich. Was mit einfachen Listen auf Excel begonnen hat, auf dem vielleicht einzigen Computer in einem Sekretariat, ist einer Vielzahl digitaler und webbasierten Anwendungen im administrativen, therapeutischen und pädagogischen Bereich gewichen. Anwendungen, die von sämtlichen Mitarbeitenden einer Organisation auf x-beliebigen Geräten genutzt werden können.
- Das Parlament hat bereits am 25.09.2020 ein revidiertes Datenschutzgesetz (nachfolgend revDSG) erlassen, welche zusammen mit der dazugehörigen Verordnung am 01.09.2023 in Kraft treten wird.

Diese Entwicklungen vergrössern potentiell die Verunsicherung bei Mitarbeitenden, die im Bereich des Datenschutzes spürbar herrscht. Der VHDS sah daher die Notwendigkeit und die Chance, Klärung und Aufklärung zugunsten seiner Mitglieder zu leisten. Ziel musste sein, dass Mitarbeitende in den Diensten souverän mit dem Thema umgehen und Erziehungsberechtigten und Aussenstehenden kompetent Auskunft geben können.

Der Geschäftsleitung des VHDS war entsprechend die Aufgabe übertragen, einen verständlichen und hilfreichen Leitfaden zu den Themen Datenschutz und Datensicherheit zu entwickeln. Das war nicht einfach angesichts der grossen Heterogenität der Dienste. Trotzdem soll ein Leitfaden präsentiert werden, welcher grossen und kleinen, öffentlich- und privatrechtlichen Diensten und freiberuflichen tätigen Früherzieherinnen gleichermaßen nützlich sein kann.

Dabei startete der VHDS nicht bei null und er dankt insbesondere der Blindenschule Zollikofen und der Stiftung RgZ, welche unkompliziert ihre bestehenden Unterlagen zum Datenschutz und zur Datensicherheit dem Vorstand zur Verfügung gestellt haben. Die Fäden zusammengeführt und in schriftliche Form gebracht hat die Firma OTB Applications, ausgestattet mit einem reichen Background rund um den Früh- und Sozialbereich und vertraut mit Entwicklungen in der Digitalisierung.

Das Projekt geleitet wurde durch die Co-Präsidentinnen des VHDS Frau Elke Bernhardt und Frau Angela Hepting.

Der gesamte Leitfaden baut sich gemäss folgender Struktur auf:

Hintergrund und rechtliche Grundlagen

Es werden die Grundsätze des revidierten Datenschutzgesetzes aufgeführt. Für den Heilpädagogischen Dienst St.Gallen-Glarus relevant ist der Hinweis auf die kantonalen Datenschutzstellen. Es wird auf den Begriff der Datenbearbeitung eingegangen. Dort integriert ist ein Hinweis auf die Datenschutzerklärung auf Websites. Diese ist im Weiteren nicht Inhalt des Master-Konzepts. Nach der Beschreibung der drei wichtigsten Rollen 'Besitzer:in, Verantwortliche/r und Auftragsbearbeitende/r, welche das revDSG aufführt, wird abschliessend darauf eingegangen werden, welche Bedeutung all dies für den Heilpädagogischen Dienst St.Gallen-Glarus hat.

(VHDS Master-)Datenschutz-Konzept

Das VHDS Master-Datenschutzkonzept diene als Vorlage und Quelle. Es wurde als Ganzes übernommen und Abschnitte überall wo notwendig ergänzt und mit Blick auf die Situation des HPD SG-GL präzisiert.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex, welcher als Bestandteil des Anstellungsvertrages dient, wurde aus Teil vier herausgelöst und als dritter Teil neu aufgesetzt.

Beispiele und Hilfestellungen für die Praxis Checklisten

Im vierten Teil ist ein anschauliches Ampelsystem vorgestellt. Darauf aufbauend wird der Fokus auf einige Fragen gerichtet, wie sie im Alltag der Heilpädagogischen Früherziehung vorkommen können. Angesprochen wird dabei der Umgang mit E-Mail und der Umgang mit Bildern und Videos. Den Abschluss dieses Teils bilden einige nützliche Links und die Aufzählung der verwendeten Quellen.

Die drei Kapitel sind einzeln abgelegt unter:

- 2310_1 Datenschutz und Datensicherheit Heilpädagogischer Dienst St.Gallen-Glarus – Hintergründe und rechtliche Grundlagen
- 2310_2 Datenschutz und Datensicherheit Heilpädagogischer Dienst St.Gallen-Glarus – Datenschutzkonzept
- 2310_Datenschutz und Datensicherheit_ Heilpädagogischer Dienst St.Gallen-Glarus - Verhaltenskodex
- 2310_Datenschutz und Datensicherheit Heilpädagogischer Dienst St.Gallen-Glarus – 4 Beispiele und Hilfestellungen für die Praxis

An dieser Stelle sei vermerkt, dass der Original-Leitfaden zu Händen der Mitglieder des VHDS erarbeitet worden ist.

Weder der VHDS noch die Firma OTB Applications können für allfällig rechtliche Unbill (mit-)verantwortlich gemacht werden.

Ebenso muss die Autorenschaft des Leitfadens im Sinne des Urheberrechts in allfälligen Publikationen genannt werden, falls er als wesentliche Grundlage herangezogen wird. Der Leitfaden darf an Organisationen ausserhalb des VHDS nur mit dem Einverständnis der Autorenschaft weitergeleitet werden.

II HINTERGRUND UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1 Das neue Datenschutzgesetz

Am 25.09.2020 hat das eidgenössische Parlament dem neuen Datenschutzgesetz revDSG zugestimmt. Dieses orientiert sich in grossen Teilen an der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO der Europäischen Union (EU). Im Anschluss an die Verabschiedung hat der Bundesrat eine Verordnung¹ zum Gesetz erarbeitet. Diese liegt seit dem 31.08.2022 vor. Alle betroffenen Organisationen hatten bis zum 01.09.2023 Zeit, Anpassungen ihrer Datenschutzrichtlinien vorzunehmen. Im Zentrum des Gesetzes steht der Schutz von Personendaten. Die persönliche Integrität wird rechtlich auf Informationen (Daten) ausgeweitet, die zu Personen erhoben und bearbeitet werden.

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, über die Personendaten bearbeitet werden.

Die gleiche Absicht hat die DSGVO der EU. Die beiden Gesetzgebungen haben entsprechend analoge Standards. Das ist von Bedeutung, weil damit eine gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Gesetzgebung erleichtert bzw. gewährleistet wird, etwa wenn die Server einer webbasierten Anwendung in Deutschland stehen.

2 Kantonale Grundlagen

Neben der Bundesgesetzgebung verfügt jeder Kanton über eigene Dienststellen zum Datenschutz (oft in männlicher Form «Datenschutzbeauftragten» genannt) und entsprechend über eigene, kantonale Datenschutzgesetze und -verordnungen. Hier wird der Umgang der öffentlichen Organe (Kanton und Gemeinden) mit Personendaten geregelt, welche vom Amtes wegen erhoben werden (müssen). Die Kürzel lauten oft KDSG für die Gesetzgebung und KDSV für die Verordnung, oder auch IDG (Informations- und Datenschutzgesetz) und IDV (Informations- und Datenschutzverordnung).

Das DSG des Kantons SG kann unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.gesetzsammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/142.1/versions/2761

Organisationen, die in einem Vertrags- und Dienstleistungsverhältnis zu kantonalen oder kommunalen Stellen stehen, unterstehen dem jeweiligen Kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG) ebenfalls.

¹ Eine Verordnung regelt die Umsetzung eines Gesetzes. Beispielsweise beschreibt die Verordnung, wie vorgegangen werden muss, damit eine Person Auskunft über erhobene Daten erhält.

3 Personendaten und besonders schützenswerte Daten

Das revDSG legt in Art. 5 eine generelle Definition von Personendaten fest und differenziert diese danach im Sinne von besonders schützenswerten Daten.

- Personendaten: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimm-
bare natürliche Person beziehen;
- betroffene Person: natürliche Person, über die Personendaten bearbeitet
werden;
- besonders schützenswerte Personendaten:
 - Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche An-
sichten oder Tätigkeiten,
 - Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer
Rasse oder Ethnie,
 - genetische Daten,
 - biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,
 - Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,
 - Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe

4 Datenschutz und Datensicherheit

Die beiden Begriffe werden oft analog verwendet, was in der alltäglichen Kom-
munikation kaum von Bedeutung ist.

Datenschutz bezeichnet den **Auftrag**, Daten von Personen mit hohem Bewusst-
sein und grosser Sorgfalt zu behandeln. Es geht folglich um eine Haltung der
Thematik gegenüber.

Datensicherheit bezeichnet die **Umsetzung** dieses Auftrages mit organisatori-
schen und technischen Mitteln. Es ist die Art und Weise, wie der Datenschutz
umgesetzt wird mit dem Ziel, dass die Daten vertraulich, integer und verfügbar
sind.

5 Folgeabschätzung

Das revDSG verlangt in bestimmten Fällen eine Datenschutzfolgeabschätzung
(DSFA). Im Grunde geht es um eine Risiko-Analyse bezüglich der Persönlichkeits-
rechte betroffener Personen. Eine DSFA soll erstellt werden im Zusammenhang
mit Überwachungsaufgaben oder beim konsequenten Profiling, welches durch
die (automatisierte) Verknüpfung von Daten erstellt wird. Bis hierhin gibt es keine
Relevanz für Heilpädagogische Dienste.

Als weiteres Kriterium wird die Bearbeitung von sensiblen Daten genannt, insbe-
sondere, wenn neue Verfahren oder elektronische Anwendungen in Planung
sind. Das trifft z. B. auf die Umstellung von analogen zu einer digitalen Datenver-
arbeitung in den Diensten zu. Besonders heikel ist das, wenn die Verarbeitung
nicht in der Schweiz oder gar ausserhalb der EU geschieht. Dank der Anfragen

der beiden ehemaligen Co-Präsidentinnen des VHDS liegen von den Fachstellen der Kantone Graubündens und Basel-Land ähnlich lautende Antworten auf die Frage vor, ob die Dienste verpflichtet sein werden, eine Folgeabschätzung durchzuführen. Die Antworten können mit Ja und Nein zusammengefasst werden.

Ja, in Bezug auf die Qualität der verarbeiteten Daten in den Diensten. Diese gelten als besonders schützenswert und eine Risikoanalyse ist daher notwendig. Nein, in Bezug auf das Auftragsverhältnisses zum Kanton. Wenn ein Kanton eine Aufgabe, die gesetzgeberisch notwendig ist, nicht selbst durchgeführt, sondern an private Organisationen delegiert, muss der Kanton die Folgeabschätzung selbst vornehmen.

In diesem Leitfaden wird die Einschätzung vertreten, dass es sowieso sinnvoll ist, eine Risikoanalyse im Rahmen des Konzepts einzubauen und daraus folgernd Massnahmen zu beschliessen. Dies auch, weil das Bewusstsein der Mitarbeitenden für den Schaden gestärkt wird, welcher aus mangelnder Datensicherheit entstehen kann.

Der Prozess für eine Folgeabschätzung sieht vor, eine Vorabkontrolle oder Vorabklärung durchzuführen und die Resultate mit dem kantonalen Datenschutz zu besprechen. Aus der Prüfung der Situation durch den kantonalen Datenschutz erfolgt der Entscheid, ob eine Folgeabschätzung einzureichen ist.²

6 Grundsätze des Datenschutzes

Generell gilt die Maxime: So wenig wie möglich, so viel als nötig! Das revDSG und die revDSV nennen folgende Grundsätze

- **Rechtmässigkeit:** Mit der Einwilligung der betroffenen Person, wird die Art der Daten und die Weise der Verarbeitung legitimiert. Bei einer Abweichung oder Ausweitung der vereinbarten Datenverarbeitung muss die Einwilligung erneut eingeholt werden.³
- **Verhältnismässigkeit:** Der Zweck der Bearbeitung muss definiert und bekannt sein. Die Bearbeitung muss verhältnismässig zu diesem Zweck erfolgen. Daten werden vernichtet oder anonymisiert, sobald der Zweck der Bearbeitung nicht mehr Bestand hat.

Im HPD St.Gallen-Glarus gilt eine 10-jährige Aufbewahrungspflicht der Dossier der Kinder.

² Der Kanton Basel-Landschaft hat eigens für die Frage, ob eine Vorabkontrolle notwendig ist, eine [Checkliste](#) erstellt.

³ Eine Auskunftspflicht über den vereinbarten Rahmen hinaus und ohne Einwilligung der betroffenen Person besteht im Zuge eines Strafverfahrens oder im Zusammenhang mit Abklärungen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

- **Richtigkeit (Integrität)** Die Qualität der Daten muss hoch sein. Falsche oder irrtümliche Informationen werden eliminiert. Fehlende Daten, die für den vereinbarten Zweck notwendig sind, dürfen bzw. sollen (in Absprache mit den betroffenen Personen) beschafft werden.
- **Transparenz:** Die betroffenen Personen bzw. die Erziehungsberechtigten der durch den HPD SG-GL betreuten Kinder müssen präventiv und auf Verlangen hin über die bearbeiteten Daten und die Art der Bearbeitung informiert werden. Diese Information muss präzise und in verständlicher Form erfolgen.
- **Sicherheit:** Daten müssen vor Verlust und Diebstahl geschützt werden. Ebenso sollen irrtümliche Veränderungen oder Publikationen vermieden werden. Das revDSG spricht in diesen Fällen von einer Verletzung der Datensicherheit.
- **Vertraulichkeit:** Nur berechtigte Personen haben auf jene Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung ihres Auftrages benötigen. Daten müssen vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden.
- **Verfügbarkeit:** Die zur Erfüllung des Auftrags notwendigen Daten müssen verfügbar sein. Insbesondere für digitale Formen der Bearbeitung muss die Wiederherstellung der aktuellen Daten gewährleistet sein (Backup).
- **Nachvollziehbarkeit:** Nicht nur, aber insbesondere bei digitalen Anwendungen muss verfolgt werden können, wer wann auf welche Daten Zugriff genommen hat und welche Veränderungen vorgenommen worden sind (Logfile).

7 Bearbeitung

Mit *Bearbeitung* ist jeglicher Umgang mit Personendaten gemeint. Dabei spielen die Mittel und die Verfahren nicht per se eine Rolle und beschränken sich nicht auf die digitale Bearbeitung. Insbesondere werden genannt:

... das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten.

7.1 Profiling

Ein besonderes Augenmerk wird auf das Profiling und das Profiling mit hohem Risiko gelegt. Darunter wird die Datenverarbeitung bzw. Datenanalyse verstanden, die den Schluss auf persönliche Aspekte zulassen. Genannt werden:

... Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel ...

Das Profiling weist dann ein hohes Risiko auf, wenn die Grundrechte einer Person eingeschränkt werden und/oder deren Persönlichkeit negativ beeinträchtigt wird.

7.2 Websites

Mit dem Betrieb einer Website steht man gegenüber den Besucher:innen dieser Website in der Pflicht. Man muss transparent machen, welche Daten mit dem Besuch erhoben werden und wie sie bearbeitet werden. Abgebildet wird dies in einer sog. Datenschutzerklärung. Hier ist eine Zusammenarbeit mit dem Betreiber der Website hilfreich bzw. unabdingbar. Diese Erklärung ist nicht Teil dieses Leitfadens⁴. Die Thematik von Bildmaterial zu internen und öffentlichkeitsbezogenen Zwecken wird in *'Beispiele und Hilfestellungen für die Praxis'* vertieft.

8 Rollen

Das revDSG definiert Rollen, die es erleichtern, seine eigene und die Position des Gegenübers und die daran geknüpften Aufgaben zu definieren.

8.1 Besitzer

Besitzer:in der Daten sind die *betroffenen Personen*. Dabei gelten Erziehungsrechtigte grundsätzlich als Besitzer:innen der Kinderdaten. In der Rolle des Besitzers/der Besitzerin entscheide ich darüber, wer welche Daten wie und wie lange erheben bzw. bearbeiten darf. Ich habe ein Recht darauf, informiert zu werden, was mit meinen Daten geschieht, wenn ich eine Dienstleistung in Anspruch nehme, sei es von privater oder amtlicher Seite, und wer mein:e Ansprechpartner:in in Sachen Datenschutz ist. Ich kann jederzeit Einsicht und auch die Löschung bzw. Vernichtung meiner Daten verlangen. Allerdings muss ich damit rechnen, dass mit der Löschung die Dienstleistung nicht mehr erbracht werden kann und ein Vertragsverhältnis aufgelöst wird.

8.2 Verantwortliche

Meist werden Daten aufgrund eines Vertrages erhoben. Personen stellen einer Organisation definierte Daten zur Verfügung, damit diese eine vereinbarte Dienstleistung erbringen kann. Die Organisation ist verpflichtet, gesetzeskonform mit den Daten umzugehen. Im revDSG wird die Benennung einer Person (oder eines Gremiums) verlangt, die für den Datenschutz und die Datensicherheit verantwortlich ist. Die Aufgabenstellungen sind vielfältig und bestehen zusammenfassend in der Umsetzung von Massnahmen zur Datensicherheit, in der Aufsicht, über die betriebsinterne Datenverarbeitung, die Risikoeinschätzung der Datenverarbeitung, die betriebsinterne Beratung und die Formulierung von Aufträgen durch die Organisation an Dritte (z. B. einen Cloudanbieter). Die Rolle hat keine

⁴ Seit der Umsetzung der DSGVO in der EU müssen die Besucher:innen einer Website über den Umgang mit erhobenen Daten informiert werden. Diese minimale Anforderung gelten auch für Websites in der Schweiz, weil sie von Nutzer:innen aus der EU erreicht werden können. In der Datenschutzerklärung muss die für den Datenschutz verantwortliche Person genannt werden. Speziell wird (in der Regel) das Einverständnis für die Nutzung von „Hilfsprogrammen“, sogenannten Cookies eingeholt. Dies mit einem Popup-Fenster, auf welchem man die Cookies generell akzeptiert oder verweigert oder angepasst werden können.

Linienfunktion, sondern figuriert, ähnlich wie die HR, als Stabsfunktion. In grossen Betrieben handelt es sich meist um eine betriebsinterne Fachstelle, in kleinen Organisationen wird eine Einzelperson mit der Rolle beauftragt. Eine enge Zusammenarbeit mit der Führung und dem Kader ist unabdingbar.

8.3 Auftragsbearbeiter

In der Rolle der Auftragsbearbeiter befinden sich generell alle Mitarbeiter:innen, die Personendaten bearbeiten. Es sind darüber hinaus oft Dritte, die mit einem Auftrag zur Datenverarbeitung betraut werden – zum Beispiel die Betreiberfirma von webbasierten Anwendungen (Cloud). Es muss sichergestellt werden, dass Personen oder Firmen, welche einen Auftrag bearbeiten, ebenfalls der revDSG oder einer analogen Gesetzgebung (DSGVO) unterstellt sind. Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses, zum Beispiel bei einem Wechsel zu einem anderen Anbieter, müssen die Auftragsbearbeiter alle Daten in einem allgemein üblichen und für die neue Firma lesbaren Format zurückgeben und danach sämtliche Daten von ihren Servern löschen.

9 Bedeutung für den Heilpädagogisch Dienst St.Gallen-Glarus, nachfolgend HPD SG-GL

Für den HPD SG-GL sind die erläuterten Grundlagen von Bedeutung.

- Der HPD SG-GL hat alltäglich mit sensiblen Daten zu tun (Nationalität, Aufenthaltsstatus, Krankheiten, finanzielle Verhältnisse etc.). Dass er daher der Gesetzgebung zum Datenschutz untersteht, versteht sich von selbst.
Es empfiehlt sich, alle Personendaten grundsätzlich als besonders schützenswert zu klassifizieren⁵.
- Der HPD SG-GL, auch wenn er privatrechtlich organisiert ist, erfüllt einen kantonalen Auftrag. Daher untersteht er ebenfalls der kantonalen Gesetzgebung. Ein Vorteil dieser Position ist, dass man sich bei Fragen zum Datenschutz direkt an die kantonalen Stellen wenden kann, was er im Bedarfsfall macht. Auf den Websites der kantonalen Datenschutzbeauftragten findet man oft hilfreiche Tools und Hinweise rund um die Datensicherheit.
- Im revDSG wird die Benennung einer Person verlangt, die für den Datenschutz und die Datensicherheit verantwortlich ist (Datenschutzverantwortliche:r). Das ist nicht ohne Sinn, denn die Aufgabenstellungen, die aus dem Thema der Datensicherheit generiert werden, sind sehr vielseitig und können mit den üblichen Organisationsstrukturen noch nicht aufgefangen werden.

⁵ In Schulen und Organisationen, welche Daten auf unterschiedlichen Laufwerken ablegen, illustrieren Ampelsysteme, welche Daten auf welchen Laufwerken abgelegt werden dürfen. In vielen Fällen stehen nicht mehrere Optionen zur Datenablage zur Verfügung und eine Unterscheidung zwischen «normalen» und besonders schützenswerten Personendaten macht aus pragmatischen Gründen wenig Sinn. Ein Ampelsystem wird im Anhang als Beispiel vorgestellt.

Thema ist dabei oft, ob die dafür notwendigen Ressourcen gesprochen werden.

Theoretisch kann die Aufgabe auch an Dritte delegiert werden.

- Der HPD SG-GL ist verpflichtet Massnahmen zur Datensicherheit nicht nur zu ergreifen, sondern auch transparent zu machen. Daher wird ein Konzept erstellt, welches die Massnahmen zur Datensicherheit beschreibt. Und es ist wichtig, dass die Mitarbeitenden über die relevanten Massnahmen zur Datensicherheit Bescheid wissen und Auskunft geben können.
- Für den HPD SG-GL nicht neu ist die Differenzierung, wer das Sorgerecht und damit die Rolle als Besitzer:in innehat. Diese Personen müssen über die Art und Weise der Datenbearbeitung informiert werden. Die Zustimmung dafür erfolgt mit der Unterschrift auf dem Stammdatenblatt. Fehlt (in seltenen Fällen) diese Zustimmung, ist die Auftragsabwicklung erschwert oder gar verunmöglicht. Es gibt im amtlich (meistens durch die KESB) verordneten Fall jedoch Möglichkeiten, Daten, die zwingend für die Erfüllung des Auftrages notwendig sind, auch ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten zu beschaffen und zu bearbeiten. Hier wird empfohlen, die Sachlage genau zu klären.
- Während sich der HPD SG-GL noch vor einigen Jahren mit der Papierorganisation seine Massnahmen zur Datensicherheit recht einfach definieren und umsetzen konnte (alle Kinderordner sind im verschlossenen Schrank in der Administration), wurden diese Prozesse mit der Digitalisierung komplexer. Insbesondere die Nutzung der webbasierten Lösung (Clouds), von privaten Smartphones und Kommunikationsmitteln (Chatdienste) ist im Auge zu behalten.

Die Mitarbeitenden des HPD SG-GL haben bei ihrer Anstellung oft wenig und die länger angestellten unterschiedliche Erfahrung und Einstellungen zur Digitalisierung. Darum werden die Fragen des Datenschutzes sowohl bei der Einarbeitung wie auch kontinuierlich in den Teams besprochen.

Konklusion: Die Notwendigkeit der Erarbeitung des Datenschutzkonzeptes ist nicht nur in Bezug auf die juristische Konformität gegeben, sondern dient auch zur Sensibilisierung und dem Ausbau der Kompetenz der Mitarbeitenden im Bereich der Datensicherheit und des Datenschutzes.

10 Verwendete Quellen

Im Original-Leitfaden des VHDS sind folgende Quellen konsultiert worden:

- Bundesgesetz 235.1 über den Datenschutz (revDatenschutzgesetz, revDSG) und die Verordnung 235.11 über den Datenschutz (revDatenschutzverordnung, revDSV) vom 31. August 2022 (Stand am 1. September 2023).
- Das neue Datenschutzgesetz aus Sicht des EDÖB, Februar 2021
- Diverse kantonale Datenschutzstellen, insbesondere jene des Kantons Graubündens und des Kantons Basel-Landschaft zu Fragen der Folgeabschätzung.
- Koller Markus; Datenschutzkonzept der Blindenschule Zollikofen, genehmigt durch die Geschäftsleitung am 31.02.2023
- Koller Markus; Datenschutz-Leitfaden der Blindenschule Zollikofen, genehmigt durch die Geschäftsleitung am 28.04.2023
- ARTISET, curaviva, INSOS, YOUVliA, senesuisse; 19.06.2022; Datenschutzkonzept (eine Vorlage).
- Stiftung RgZ; Merkblatt für den Umgang mit Auskunftswünschen und der Herausgabe von Daten
- Stiftung RgZ; Interne Richtlinien zur Führung und Archivierung der Klientendossiers
- Adrian Bieri / Julian Powell, Die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz, in: Jusletter 16. November 2020
- Kibesuisse; Datenschutzerklärung; www.kibesuisse.ch/datenschutz/